
Vorstoss-Nr: 114-2012
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 04.06.2012
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 15.08.2012
RRB-Nr: 1165/2012
Direktion: POM



Vor dem Gesetz sind alle gleich, aber einige sind gleicher als die anderen

Nach dem Motto «legal, illegal, scheissegal» organisieren linke Aktivisten immer wieder verschiedene, unbewilligte Kundgebungen.

Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass der Polizeidirektor nicht dafür zuständig ist, ob eine unbewilligte Demo im Kanton Bern – und damit meine ich auch das Gebiet der Stadt Bern – verhindert oder toleriert wird?
2. Wer muss dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Polizeisprecher in den Medien vom 2.6.2012 die unserer Meinung nach rechtsstaatlich verwerfliche Aussage gemacht hat, dass die Teilnahme an einer unbewilligten Demo nicht verboten sei und durch die Polizei toleriert werde?
3. Durch wen werden eigentlich auf dem Gebiet der Stadt Bern solche unbewilligten Demonstrationen toleriert, durch den Gemeinderat oder die Kantonspolizei?
4. Wer hat eigentlich bezüglich der Rechtsdurchsetzung in der Stadt Bern das Sagen?
5. Wird durch die Kapo Bern bei solchen Einsätzen, die das Mass der vertraglich festgelegten Dienstleistungen übersteigen, an die Stadt Bern entsprechend Rechnung für den Aufwand gestellt?
6. Warum ging man im Gegenzug auf das Begehren der Betreiber der Drogenanlaufstelle (Fixerstübli) ein und bot Polizisten auf, um eine stumme, auf dem Trottoir hin- und hergehende «Mahnwache» von Eltern gegen Drogen zu vertreiben, und unter welchen rechtlichen Aspekten geschah diese Wegweisung?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Ob eine unbewilligte Kundgebung geduldet wird, entscheidet die Gemeinde, in welcher die Kundgebung stattfindet. Die kommunale Kompetenz ergibt sich unter anderem aus Artikel 10a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), wonach die Gemeinde ausschliesslich zuständig ist für die Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes. Die Gemeinde ist deshalb auch Bewilligungsbehörde für Kundgebungen auf ihrem Gemeindegebiet. Dem Polizeidirektor kommen in diesem Bereich keine Zuständigkeiten zu.

Zu Frage 2

Gemeint war damit die Tatsache, dass in der Stadt Bern die Teilnahme an unbewilligten Kundgebungen nicht strafbar ist. Das Kundgebungsreglement der Stadt Bern sieht lediglich die Strafbarkeit der Organisierenden einer bewilligungspflichtigen Kundgebung vor. Die Organisierenden sind demzufolge für die Einreichung eines Veranstaltungsgesuches verantwortlich.

Zu Frage 3

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bern. Sie regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes auf ihrem Gemeindegebiet, weshalb grundsätzlich sie beziehungsweise ihr Gemeinderat entscheidet, ob eine unbewilligte Kundgebung verhindert oder aufgelöst wird. Werden an unbewilligten Kundgebungen Straftaten begangen, obliegt die Strafverfolgung der Kantonspolizei. Für die operative Umsetzung eines allfälligen (kommunalen) Auflösungsentscheides ist die Kantonspolizei ausschliesslich zuständig.

Zu Frage 4

Die Stadt Bern ist grundsätzlich für die Einhaltung der kommunalen Vorschriften besorgt. Sind polizeiliche Zwangsmassnahmen angezeigt, hat sie die Kantonspolizei beizuziehen.

Zu Frage 5

Die Leistungserbringung der Kantonspolizei ist in einem Ressourcenvertrag mit der Stadt Bern geregelt, worunter auch die Leistungen im Zusammenhang mit Kundgebungen und Veranstaltungen fallen. Dabei muss die Kantonspolizei pro Jahr eine gewisse Anzahl Stunden für die Stadt Bern leisten. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt demzufolge nicht je einzelnen Einsatz.

Zu Frage 6

Die ausgerückten Einsatzkräfte trafen vor Ort auf mehrere Personen einer Organisation, welche auf dem Trottoir vor der Kontakt- und Anlaufstelle Backwaren und Schokolade an die Suchtkranken verteilte. Die Intervention der Einsatzkräfte bezog sich auf die Tatsache, dass die rund 30 anwesenden Personen den Personen- sowie den rollenden Verkehr stark beeinträchtigten. Die Organisation wurde in der Folge darauf aufmerksam gemacht, dass aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen die Versammlung auf dem Trottoir nicht toleriert werden kann. Als alternativer Standort wurde der gegenüberliegende Kleeplatz vorgeschlagen und von den Anwesenden akzeptiert. Eine Auflösung der Aktion oder gar ein "Vertreiben" der Personen durch die Polizei hat nicht stattgefunden.

An den Grossen Rat